



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten halbjährlich frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle . . . gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. . .

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Peritzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 75 M., $\frac{1}{4}$ S. 38 M., $\frac{1}{8}$ S. 20 M., Stellenangebote werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{2}$ S. 32 M., $\frac{1}{4}$ S. 60 M., $\frac{1}{8}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 10 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig. / 40% Steuerzuschlag.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 17 (N. 10).

Leipzig, Donnerstag den 22. Januar 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Berein der Buchhändler zu Leipzig.

Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Notstandsordnung hat der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig durch Beschluß vom 8. Januar 1920 (abgedruckt in Nr. 7 des Vbl. vom 10. Januar 1920) den Sortiments-Steuerzuschlag auf 20% als für den Deutschen Buchhandel verbindlich festgesetzt. An diese Bestimmung sind alle unsere Mitglieder bei Verkäufen an das Publikum gehalten. Weiter teilen wir mit, daß wir einem Beschluß des Vereins Leipziger Sortiments- und Antiquariats-Buchhändler vom 15. Januar 1920 beigetreten sind, wonach auch auf Zeitschriften für den Leipziger Bezirk der Steuerzuschlag von 20% zu erheben ist.

Leipzig, den 20. Januar 1920.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

R. Linnemann,
Vorsteher.

Richard Franke,
Schriftführer.

Berein der Buchhändler zu Leipzig.

Der Verlegererklärung im Börsenblatt 263 vom 29. November 1919, Lieferungen in das Ausland betreffend, hat sich seit der letzten Veröffentlichung von Beitrittserklärungen und der inzwischen durch Beschluß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 14. Januar 1920 festgesetzten Verkaufsordnung für Auslandlieferungen (abgedruckt in Nr. 11 des Vbl. vom 15. Jan. 1920) noch eine Anzahl von Verlagsfirmen angeschlossen, von deren Veröffentlichung wir nach Inkrafttreten der sie überholenden Verkaufsordnung für Auslandlieferungen abgesehen haben. Wir teilen jedoch hierdurch mit, daß wir alle an uns gelangten Beitrittserklärungen, sowie die zahlreich bei uns eingegangenen Anregungen und Bedenken für die Bearbeitung der Verkaufsordnung dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zur Wertung haben zugehen lassen. Zugleich bitten wir, letztere von nun an unmittelbar an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler gelangen zu lassen.

Leipzig, den 20. Januar 1920.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Richard Linnemann,
Vorsteher.

Richard Franke,
Schriftführer.

Zur Notstandsordnung.

Entgegnung auf das Inserat der Herren Behrend & Co. und Gen. auf Seite 837 dieser Nummer.

Da es nicht möglich ist, daß ich mich bei der Kürze der für eine gleichzeitige Antwort zur Verfügung stehenden Zeit mit meinen Vorstandskollegen bespreche, andererseits aber doch die Erklärung der Herren Behrend & Co. und Gen. nicht unwidersprochen bleiben möchte, will ich wenigstens meinen persönlichen Standpunkt zu dieser Sache darlegen.

Die Notstandsordnung beruht auf einem Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins, in dessen Ausführung

der Vorstand den Steuerzuschlag des Sortiments von 10% nach Erfüllung der in der Bekanntmachung des Vorstandes vom 29. April 1918 dafür vorgesehenen Vorschriften am 8. Januar 1920 auf 20% festgesetzt hat. Es bedarf keines Hinweises darauf, daß der Vorstand des Börsenvereins im Bewußtsein der auf ihm lastenden Verantwortung sich schweren Herzens zu diesem Schritt entschlossen hat, über dessen Tragweite er sich vollkommen klar ist. Er hat nicht nur, wie es die Notstandsordnung vorschreibt, die Vorstände des Deutschen Verlegervereins und des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine angehört, sondern darüber hinaus sich jeder Möglichkeit bedient, Einblick in die wirtschaftliche Lage des Buchhandels zu nehmen, und das Für und Wider gerecht abzuwägen gesucht. Wie auch an dieser Stelle nicht verschwiegen werden soll, ist er zu der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Erhöhung des Steuerzuschlags auch durch die Tatsache gedrängt worden, daß die Notstandsordnung einzelnen Verlegern zum Anlaß gedient hat, den Rabatt zu beschneiden, hohe Verpackungspreise zu erheben usw., kurz von ihnen in einer Weise benutzt worden ist, die als unvereinbar mit dem Geiste dieser Ordnung und dem von ihr verfolgten Zwecke angesehen werden muß. Von einer Bewucherung des Publikums wird man bei einem Steuerzuschlag von 20%, die bestimmt sind, die außerordentlich gestiegenen Preise im Sortiment zu decken, nicht wohl reden können, besonders wenn man an den Schluß die Frage stellt, wie sich Lebensnotwendigkeit und Einkommen des Sortiments zu einander verhalten. Wohl aber wird sich kaum ein Buchhändler der Wichtigkeit der Ausführungen verschließen können, die jüngst ein Unparteiischer in der »Schlesischen Volkszeitung« unter dem Titel »Bucher im Buchhandel« veröffentlichte (vgl. Vbl. 1920, Nr. 13, Seite 55). Nur zwei Fragen seien daraus hervorgehoben: »In welcher anderen Branche konnte ein Mittelständler [zu Weihnachten] überhaupt noch für 10 bis 20 Mark einen Geschenkgegenstand erstehen, Summen, mit denen er früher leicht seinen gesamten Festbedarf deckte?« Und weiter: »Ist der Bucher im Buchhandel so hoch gestiegen, daß ausgerechnet hier so scharf vorgegangen werden muß?«

Wenn der Vorstand des Deutschen Verlegervereins sich auf den Standpunkt stellt, daß er — ebenso wie es in der Erklärung der Herren Behrend & Co. und Gen. heißt — »durch den von verschiedenen Vertretungen des Sortiments eingeführten Steuerzuschlag von 20% die Notstandsordnung tatsächlich als außer Kraft gesetzt betrachte und ihm der Beweis für die Notwendigkeit einer solchen Erhöhung nicht erbracht sei«, so ist ihm darauf bereits mitgeteilt worden, daß der Börsenvereins-Vorstand diese Auffassung nicht zu teilen vermöge. Die Notstandsordnung ist auf den Beschluß einer Hauptversammlung gegründet und kann so wenig als unwirksam angesehen werden, wenn gegen sie von einigen Mitgliedern verstoßen worden ist, wie ein Gesetz seine Rechtskraft verliert, wenn dagegen gefehlt wird. Und noch so weit gefaßt, wird man dem Ausdruck »Anhörung« nicht die Bedeutung beimessen können, daß damit auch eine Beweisspflicht des Vorstandes des Börsenvereins verbunden sei. Gleichwohl wird dieser mit Rücksicht auf das verständliche Interesse des Deutschen Verlegervereins an einer Klarstellung der tatsächlichen